



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**53. Jahrgang**

**Ansbach, 2. Mai 2008**

**Nr. 9**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken mit Anlage .....	56
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2008 .....	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2008 .....	60
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	61

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken

#### I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 08.04.2008 die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 8. April 2008

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

#### II.

### Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Vom 28. Januar 2008

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 2. November 2007 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 144):

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B V 3 erhalten folgende Fassung:

#### 3 ENERGIEVERSORGUNG

##### 3.1 Erneuerbare Energien

##### 3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Landkreisen der Region sollen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden.

Raubedeutsame Windkraftanlagen sind:

- Windfarmen mit drei oder mehr sachlich und räumlich in engem Zusammenhang stehende Einzelanlagen
- Einzelanlagen in der Frankenalb mit mehr als 30 Meter Gesamthöhe über Grund
- Einzelanlagen im Vorland der Frankenalb, im Steigerwald und im Mittelfränkischen Becken mit mehr als 100 Meter Gesamthöhe über Grund.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

<p>Landkreis Fürth</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)</li> <li>• WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)</li> <li>• WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)</li> <li>• WK 7 (Markt Roßtal)</li> </ul>	<p>Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p>
<p>Landkreis Nürnberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)</li> <li>• WK 9 (Gemeinde Alfeld)</li> </ul>	<p>In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>
<p>Landkreis Roth</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 10 (Markt Allersberg)</li> <li>• WK 11 (Markt Allersberg)</li> <li>• WK 12 (Stadt Hilpoltstein)</li> <li>• WK 13 (Stadt Hilpoltstein)</li> </ul>	<p>3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).</p>
<p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p>	<p>3.1.2 Sonnenenergie</p>
<p>In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.</p>	<p>3.1.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p>
<p>3.1.1.3 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:</p>	<p>3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Landkreis Erlangen-Höchstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 14 (Markt Mühlhausen)</li> <li>• WK 15 (Stadt Herzogenaurach)</li> <li>• WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)</li> </ul>	<p>3.1.2.3 (G) In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Landkreis Fürth</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 17 (Stadt Langenzenn)</li> <li>• WK 18 (Markt Wilhermsdorf)</li> <li>• WK 19 (Markt Cadolzburg/Stadt Langenzenn)</li> <li>• WK 20 (Markt Wilhermsdorf)</li> <li>• WK 21 (Stadt Oberasbach)</li> <li>• WK 22 (Stadt Stein)</li> <li>• WK 30 (Markt Roßtal)</li> </ul>	<p>3.1.3 Biomasse</p>
<p>Landkreis Nürnberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 23 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)</li> <li>• WK 24 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)</li> <li>• WK 25 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)</li> <li>• WK 26 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)</li> <li>• WK 27 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)</li> </ul>	<p>3.1.3.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen.</p>
<p>Landkreis Roth</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WK 28 (Stadt Roth)</li> <li>• WK 29 (Markt Thalmässing)</li> </ul>	<p>3.1.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie, einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen.</p>
	<p><b>3.2 Elektrizitätsversorgung</b></p>
	<p>3.2.1 (G) Es ist anzustreben, zusätzlich zum Einspeisepunkt Raitersaich im Raum Niedermauk/Petersgmünd eine weitere 220(380)/110 kV-Netzkuppelstelle zur Versorgung des südlichen Teils der Region zu errichten. Zur Einbindung dieser neuen Netzkuppelstelle gilt es möglichst die Trassen der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu nutzen.</p>

- 3.2.2 (G) Die Erweiterung des 110 kV-Hochspannungsnetzes ist in folgenden Bereichen anzustreben:  
im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft die Freileitungen  
Eschenau - Heroldsberg  
Eschenau - Lauf a. d. Pegnitz  
Lauf a. d. Pegnitz - Schnaittach  
im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH eine Kabelverbindung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof
- 3.2.3 (G) Die Errichtung folgender 110/20 kV-Umspannwerke ist von besonderer Bedeutung:
- im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft  
Hilpoltstein, Heroldsberg, VG Uttenreuth, Eschenau, Altdorf b. Nürnberg, Schnaittach, Hersbruck und Stein,
  - im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH  
Erlangen-Fuchsenwiese.

### **3.3 Fernwärmeversorgung**

- 3.3.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Fernwärmeversorgung in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten, insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen, auszubauen.
- 3.3.2 (G) Es ist anzustreben, die Nutzung der Abwärme aus Kraftwerken für Heizungszwecke, insbesondere in den verbraucher-nahen Bereichen des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, zu erweitern.
- 3.3.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die bei der Müllverbrennung anfallende Wärmeenergie, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in zunehmendem Maß zu nutzen.

### **3.4 Gasversorgung**

(G) Es ist anzustreben, die Gasversorgung innerhalb der Region durch die Erweiterung des Gasverteilungsnetzes sicherzustellen.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nürnberg, 28. Januar 2008

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken (7)  
gez.  
Helmut Reich  
Verbandsvorsitzender

Anlage:  
1 Tekturkarte

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2008

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

##### im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen mit	22.214.000 €
---	--------------

##### und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.335.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

##### § 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Uffenheim, 2. April 2008

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Die Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2008 liegt in der Zeit vom 05.05.2008 bis einschließlich 13.05.2008 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 2. April 2008

Fernwasserversorgung Franken - FWF -  
gez.  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 59

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
für das Haushaltsjahr 2008**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	831.200,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.149.650,00 €
--	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 985.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.390.003,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 381.650,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Fürth, 31. März 2008

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 985.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.390.003,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 26.03.2008 Gz. 12.13-1512c-2/08 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.05.2008 bis einschließlich 13.05.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 31. März 2008

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
gez.  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 60

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel  
**Dienstrecht in Bayern I**  
144. Ergänzung, 40,56 €

Fritsch  
**Kommunale Kostentabelle**  
28. Ergänzung, 38,16 €

Lundt/Schiwy  
**Deutsches Gesundheitsrecht**  
254. Ergänzung, 124 €

Schwenk/Frey  
**Finanzrecht der Kommunen I**  
123. Ergänzung, 43,68 €

#### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß u. a.  
**Bayerisches Beamtengesetz**  
Kommentar, 146. Aktualisierung, 94,70 €

Wolff u. a.  
**Veterinär-Vorschriften Bayern**  
86. Aktualisierung, 86,10 €

Hürholz  
**Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**  
40. Aktualisierung, 54,60 €

Molodovsky u. a.  
**Enteignungsrecht in Bayern**  
38. Aktualisierung, 76,40 €

MFrABI S. 61

